

Ämliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, 31.03.2022, um 17.00 Uhr in der Europahalle, Europaplatz 6, 44575 Castrop-Rauxel

I. Öffentliche Sitzung:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Zustimmung zum Wirtschaftsplan 2022 des EUV für
 - a) Teilbetrieb VII – Dienstleistungen
 - b) Teilbetrieb IX – Straßeninfrastruktur
3. Absichtserklärung zu etwaigen Erstattungs-forderungen aus der Zuwendung des LWL-Landes-jugendamtes zur Förderung von Maßnahmen zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen
4. Begleitung zu internationalen Begegnungen 2022 im Rahmen der Städtepartnerschaften
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW Mittelbereit-stellung für die Maßnahme „Neubau Quertrakt Fridtjof-Nansen-Realschule“
6. Berichterstattung über die Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel
7. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2022: Verkehrssicherheit Alleestraße und Marsstraße
8. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2022: Ver-kehrssicherheit Frebergstraße / Schubertstraße
9. Antrag der SPD Ratsfraktion und Bündnis 90 / DIE GRÜNEN: Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm des Landes NRW „Zusammen im Quar-tier – Sozialplanung initiieren, weiterentwickeln und stärken“
10. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2022: Bauleitplanung im Außenbereich – Schaffung von Wohnraum
11. Sachstandsbericht der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH (ECAS GmbH)
12. Aktueller Sachstandsbericht zum Bahnübergang Obere Münsterstraße/ Bahnhof Süd
13. Umsetzung ISEK Merklinde – Sachstand (Frühling 2022)
14. Gebührenbedarfsberechnung 2022 „Friedhofs-wesen“
15. Planungsrechtliche Strukturierung gewerblicher Bauflächen in Castrop-Rauxel, hier: Beschluss gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
16. Erweiterungsmöglichkeiten gewerblicher Flächen in Castrop-Rauxel, hier: Vorstellung der Flächen-prüfung
17. Aufstellung des Regionalplan Ruhr – Erneute Be-teiligung der öffentlichen Stellen gem. § 9 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG NRW, hier: Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel
18. Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel, hier: Änderung der Satzung für den Beirat für Kunst und Stadtgestaltung der Stadt Castrop-Rauxel und Berufung des stadtkundigen Bürgers sowie der festen Vertreter/-innen der beratenden Mitglieder des Beirates für Kunst und Stadtgestaltung aus den Fraktionen
19. Förderung von neuen Solarstrom-Anlagen für be-stehende oder neu zu errichtende private Wohn-gebäude im Stadtgebiet von Castrop-Rauxel.
20. Antrag der CDU-Fraktion vom 09.03.2022: Erweiterung beratender Mitglieder im Umweltausschuss
21. Gemeinsamer Antrag der SPD Ratsfraktion und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.03.2022: Beteiligung am Förderprogramm „Inklusion vor Ort – ein Programm für die modellhafte Förderung inklusiver Sozialräume in Nordrhein-Westfalen“
22. Bestellung des Vorstandes EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel – Anstalt öffentlichen Rechts
23. Änderung der Kommunalunternehmenssatzung
24. Antrag Fraktion DIE LINKE vom 11.03.2022: Aus-schussumbesetzungen
25. Antrag Fraktion DIE LINKE vom 11.03.2022: Änderung der Geschäftsordnung
26. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bünd-nis 90/DIE GRÜNEN vom 15.03.2022: Fahrradstationen
27. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 15.03.2022: Sauber-keit auf Bahnhöfen

28. Anfragen der Ratsmitglieder

29. Mitteilungen der Verwaltung

II. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Ergänzender Sachstandsbericht der Entwicklungsgesellschaft Castrop-Rauxel GmbH (ECAS GmbH) - nichtöffentlich
2. Anfragen der Ratsmitglieder
3. Mitteilungen der Verwaltung

Rajko Kravanja
Bürgermeister

12. Änderung des Flächennutzungsplans „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“

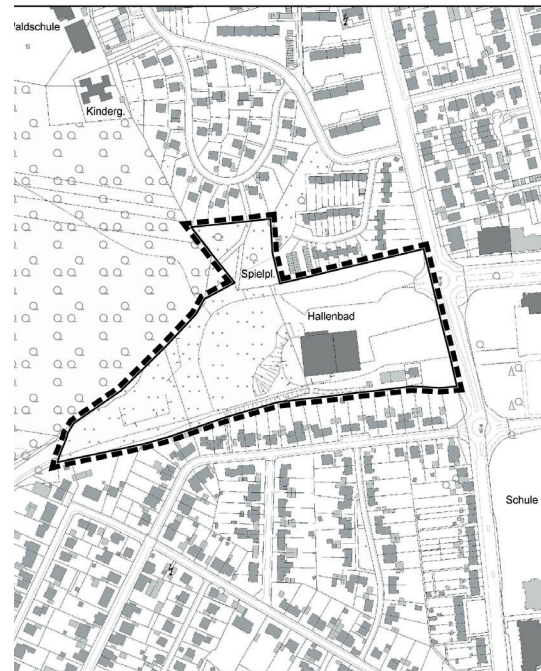
hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, für den Bereich „Sport, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ den Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Planbereich der 12. Flächennutzungsplanänderung „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Änderungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage. Der Großteil des Areals ist im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Castrop gelegen. Eine Fläche, auf dem bereits ein Kinderspielplatz angelegt ist, befindet sich im Stadtteil Rauxel. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Für die Weiterentwicklung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks am Hallenbad gilt es das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Konzept erstellt, das die Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsprozesses berücksichtigt. Das Konzept beinhaltet die Ertüchtigung und Weiterentwicklung des Bereichs.

Übersichtsskizze zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans "Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad"



▲ Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
N Unmaßstäbliche Darstellung

Das 12. Änderungsverfahren wird parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 261 eingeleitet, um zu gewährleisten, dass der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Im Flächennutzungsplan ist der östliche Teil des Areals als Fläche für den Gemeinbedarf für sportliche Zwecke dienende Einrichtung dargestellt. Westlich des Hallenbads ist der Bereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Der Bereich des künftigen Sport-, Spiel- und Erholungsparks sowie des Hallenbads soll als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ dargestellt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die zur frühzeitigen Beteiligung bereitgestellten Unterlagen sind

vom 28. März bis einschließlich 22. April 2022

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr einzusehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern. Während des o. g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden. Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 14. März 2022

R. Kravanja
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 261

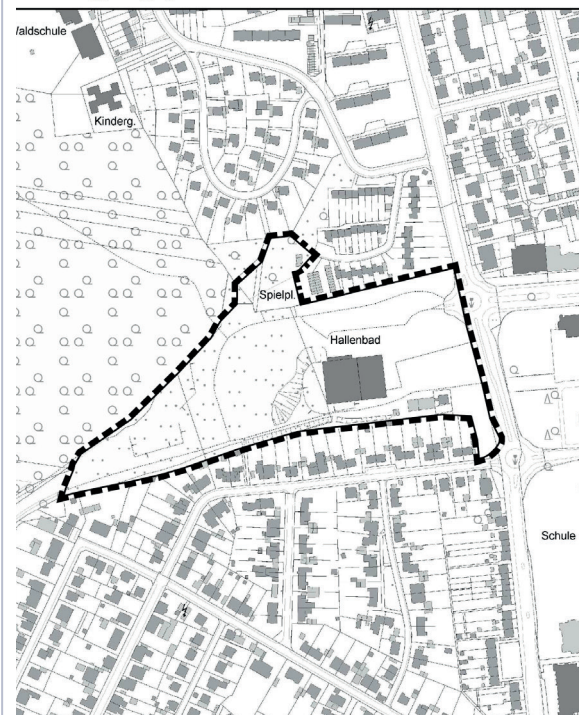
„Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“

hier: Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 18.02.2021 beschlossen, für den Bereich „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ den Bebauungsplan Nr. 261 aufzustellen.

Der Planbereich des Bebauungsplans Nr. 261 „Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad“ befindet sich im geografischen Stadtmittelpunkt der Stadt Castrop-Rauxel in räumlicher Nähe zum Rathaus. Im Geltungsbereich liegen das Hallenbad sowie eine öffentliche Parkanlage. Der Großteil des Areals ist im nordöstlichen Bereich des Stadtteils Castrop gelegen. Eine Fläche, auf dem bereits ein Kinderspielplatz angelegt ist, befindet sich im Stadtteil Rauxel. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der beiliegenden Übersichtsskizze.

Übersichtsskizze zum Bebauungsplan Nr. 261 "Sport-, Spiel- und Bewegungspark am Hallenbad"



▲ Kartengrundlage:
ABK
Kreis Recklinghausen
N Unmaßstäbliche Darstellung

Im Vergleich zum Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans hat sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans im nördlichen Bereich um einen Garagenhof sowie ein Teilstück eines bewaldeten Flurstücks geringfügig verkleinert. Dagegen wird eine Teilfläche des Kreisverkehrs mit in den Geltungsbereich einbezogen.

Für die Weiterentwicklung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks am Hallenbad gilt es das bestehende Angebot zu erneuern und um weitere Elemente zu erweitern. Für den geplanten Park mit Mehrgenerationencharakter wurde ein Konzept erstellt, das die Ergebnisse eines Bürgerbeteiligungsprozesses berücksichtigt. Das Konzept beinhaltet die Ertüchtigung und Weiterentwicklung des Bereichs.

Zur Realisierung des Sport-, Spiel- und Bewegungsparks sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch die Aufstellung eines Bebauungsplans zu schaffen, um die betroffenen öffentlichen und privaten Belange sachgerecht abzuwägen. Die geplante Freianlage beinhaltet eine Vielzahl von Elementen für Sport- und Spielzwecke, die im Außenbereich nicht ohne Weiteres zugelassen werden können.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Die zur frühzeitigen Beteiligung bereitgestellten Unterlagen sind

vom 28. März bis einschließlich 22. April 2022

(Auslegungsfrist) auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen einsehbar.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen während der o. g. Auslegungsfrist im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1 (Zugang im Bereich des Eingangs B) zu den allgemeinen Öffnungszeiten und zwar

montags, dienstags und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr einzusehen.

Ausgehängt wird mit den Planunterlagen ein Hinweisschild mit den Telefonnummern der Beschäftigten des Bereichs Stadtplanung und Bauordnung und dem

Hinweis, dass auf Wunsch die Gelegenheit besteht, direkt Auskunft über den Inhalt der Planung zu erhalten, Anregungen und Bedenken vorzubringen und diese mit den Beschäftigten der Stadtplanung zu erörtern. Während des o. g. Beteiligungszeitraums kann die Öffentlichkeit Äußerungen und Stellungnahmen in das Verfahren einbringen. Dazu gibt es keine Formvorschrift – Äußerungen und Stellungnahmen können schriftlich, mündlich, elektronisch oder auf andere Weise an die Stadt Castrop-Rauxel, Bereich Stadtplanung und Bauordnung (61), weitergegeben werden.

Personenbezogene Daten werden zum Zwecke des Verfahrens gespeichert und verarbeitet. Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Weitergehende Informationen zum Datenschutz und Umgang mit personenbezogenen Daten sind auf der Internetseite der Stadt Castrop-Rauxel unter www.castrop-rauxel.de/buergerbeteiligung-bauen-datenschutz einsehbar.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Castrop-Rauxel, den 14. März 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Vorkaufsrechtssatzung 1 hier: Aufhebung der Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht

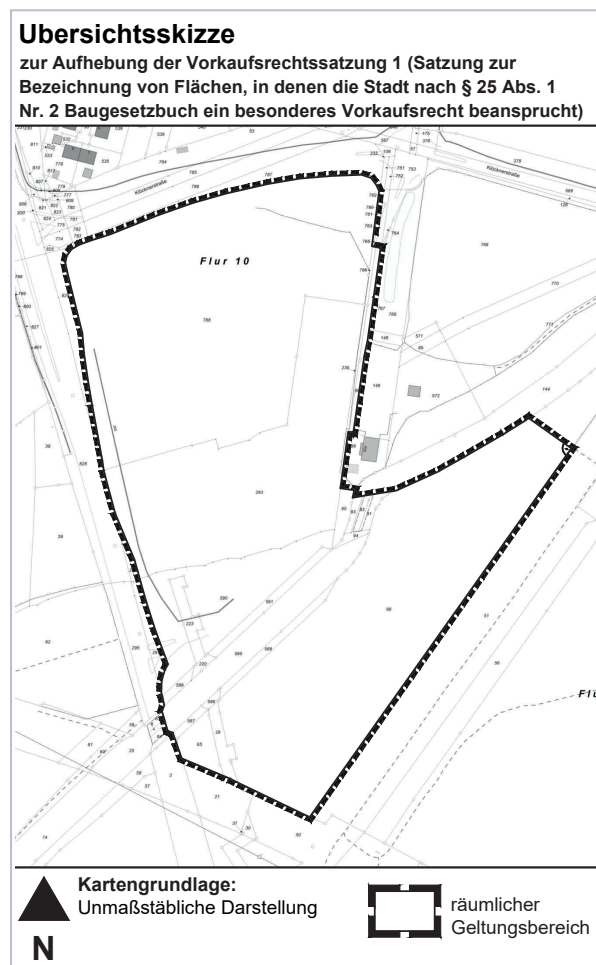
Der Bürgermeister ordnet die öffentliche Bekanntmachung der folgenden Aufhebungssatzung an.

In seiner Sitzung am 24.02.2022 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den folgenden Beschluss zur Aufhebung der Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht, gefasst: „Der Rat beschließt die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht) als Satzung.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in der zum Beschluss gehörenden Anlage 2 dargestellt.“

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zur Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht) liegt im Ortsteil Habinghorst an der Grenze zum Ortsteil Rauxel, südöstlich der Kreuzung Habinghorster Straße (B 235) Ecke Klöcknerstraße.

Es handelt sich um die Fläche des ehemaligen, bereits zurückgebauten Steinkohlekraftwerks Rauxel. Der Geltungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung 1. Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der beiliegenden Anlage.



Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 11.03.2022 über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht)

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel am 24.02.2022 die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Vorkaufsrechtssatzung 1 (Satzung zur Bezeichnung von Flächen, in denen die Stadt nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch ein besonderes Vorkaufsrecht beansprucht) vom 06.05.2020 wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Die Bekanntmachung über die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

- 1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), Artikel 4 Kulturrechtsneuordnungsg vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 11. März 2022

R. K r a v a n j a
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Tahir ISMAYILOV, zuletzt wohnhaft:
Friedenstr. 4, 44579 Castrop-Rauxel, liegt beim

Bereich Ordnung und Bürgerservice – Ausländer-
behörde – der Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1,
44575 Castrop-Rauxel, Zimmer 214,

folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 15.03.2022 (Ablehnung des
Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis),
Aktenzeichen: 32 I 300183001.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
montags von 8.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche
Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass
Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf
Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt
gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG
NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit
geltenden Fassung nach Ablauf von 2 Wochen – ge-
rechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung
dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis
dahin nicht abgeholt worden ist.

Impressum

Herausgeber: Stadt Castrop-Rauxel
– Der Bürgermeister –

Redaktion: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
(verantw. Maresa Hilleringmann)

Anschrift: Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,
Tel. 02305 / 106-2219, Fax 02305 / 106-2204,
E-Mail pressdienst@castrop-rauxel.de

Druck: Informationstechnik und zentrale Dienste

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:
29.03.2022

Das Amtsblatt der Stadt Castrop-Rauxel erscheint in der Regel jeweils
zum 5. und 20. eines Monats und bei Bedarf.

Die Sammlung der Amtsblätter steht auf der Internetseite
www.castrop-rauxel.de/amtsblatt zum Abruf bereit. Interessenten
können sich hier auch für ein Abonnement der zukünftigen Ausgaben
registrieren lassen. Die Zustellung erfolgt dann nach Erscheinen
kostenlos per E-Mail.

Zur Einsichtnahme steht das Amtsblatt außerdem im Rathaus (Eingang
C / Forum-Ebene) zur Verfügung – sowohl am Informations- und Lese-
platz vor den Sitzungsräumen 4 und 5 als auch im Schaukasten. Blinde
und sehbehinderte Menschen, die an einem Verwaltungsverfahren
beteiligt sind, haben nach dem Blindengleichstellungsgesetz das
Recht, Dokumente zu dem Verfahren in einer für sie wahrnehmbaren
Form zu erhalten. Weitere Auskünfte hierzu erteilt die Redaktion.